

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen : IG C&S e.V.
Interessengemeinschaft Computer & Senioren

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Lohe 41 a, 21217 Seevetal.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist: Förderung der Volksbildung mit Schwerpunkt Seniorenbildung, im Bereich der Computertechnologie, um dieser Altersgruppe den Zugang zur modernen, unseren Alltag immer stärker beherrschenden Computertechnologie zu ermöglichen. Dabei versteht sich die IG C&S u.a. auch als Anlaufstelle für Beratung auf diesem Gebiet.

Die Fortbildung geschieht:

- a) durch Anbieten von Kursen
- b) durch gegenseitige Hilfestellung beim Umgang mit Computern
- c) häusliche Hilfestellung bei Computerproblemen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet.

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist zulässig.

c).Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbetrag für die Fördermitglieder festlegen. Die aktiven Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind.

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis eine Woche vorher einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder notwendig.

(7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 EStG beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Seevetal – Ortsteil Hittfeld – die es nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

§ 12 Änderungen und Ergänzungen der Satzung durch die Registerbehörde.

Änderungen und Ergänzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Fassung vom 11. Februar 2013